

DR. MARTIN BARTENSTEIN
Bundesminister

XXII. GP.-NR
472/AB
2003 -07- 22
zu 434/J



Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22/07/03
GZ 10.101/69-IK/1a/03

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 434/J betreffend Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/31/EG - Innerstaatlicher Handlungsbedarf, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen, am 22. Mai 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Der Entwurf einer Raumklimageräte-Verbrauchsangabenverordnung wurde vorbereitet. Seiner Erlassung steht jedoch entgegen, dass die zur Ermittlung des Energieverbrauchs von Raumklimageräten verbindlich anzuwendende europäische Norm erst 2004 vorliegen wird. Da in Österreich aus verfassungsrechtlichen Gründen eine dynamische Verweisung auf in diesem Fall noch gar nicht vorliegende Normen nicht zulässig ist, muss die Publikation der Fundstelle der harmonisierten EN 14511 im Amtsblatt der EU vor Erlassung der Verordnung erfolgt sein.

Antwort zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage:

Inhalt der Richtlinie 2002/31/EG ist die Energieverbrauchskennzeichnung für bestimmte Raumklimageräte nach Energieeffizienzklassen. Die Richtlinie ist durch eine aufgrund des § 8 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 zu erlassende Verordnung in Österreichisches Recht umzusetzen.



Antwort zu den Punkten 5 bis 8 der Anfrage:

Das Begutachtungsverfahren und die gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 vorgesehene Befassung des Elektrotechnischen Beirats wurde durchgeführt und ergab keine wesentlichen Einwendungen. Allfällige Bemerkungen wurden im Elektrotechnischen Beirat diskutiert. Der Verordnungsentwurf ist als Anlage angeschlossen.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich', followed by a large, stylized flourish or initial.

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Verbrauchsangaben bei Raumklimageräten (Raumklimageräte-Verbrauchsangabenverordnung)

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, und des § 32 des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 136/2001 wird verordnet:

Zweck

§ 1. (1) Diese Verordnung ergänzt die Bestimmungen der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung, BGBl. Nr. 568/1994.

(2) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2002/31/EG der Kommission vom 22. März 2002, ABl. L 86/26 vom 3. April 2002, in österreichisches Recht umgesetzt.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für netzbetriebene Raumklimageräte im Sinne der Europäischen Normen EN 255-1, EN 814-1 oder gemäß der in § 3 genannten Normen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für folgende Geräte:

- a) Geräte, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können,
- b) Luft-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpengeräte,
- c) Geräte mit einer Leistung (Kühlleistung) über 12 kW.

Messverfahren

§ 3. (1) Die von dieser Verordnung geforderten Angaben, ausgenommen die Angaben zur Geräuschemission, sind nach der ÖNORM xxxxxxx, (Anhang V) zu ermitteln. Werden Angaben zu den Geräuschemissionswerten gemacht, so sind diese gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bestimmung der Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten, BGBl. Nr. 621/1996, zu ermitteln.

(2) Die Energieeffizienzklasse und gegebenenfalls die Energieeffizienzklasse der Heizfunktion der Geräte ist nach Anhang IV zu bestimmen.

Begriffe

§ 4. Es gelten die Begriffe des § 3 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung.

Technische Dokumentation

§ 5. Die technische Dokumentation nach § 5 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Lieferanten,
- b) eine allgemeine, für eine eindeutige und unmittelbare Identifizierung ausreichende Beschreibung des Modells,
- c) Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen zu den wichtigsten Konstruktionsmerkmalen des Modells, insbesondere zu den Eigenschaften, die sich spürbar auf seinen Energieverbrauch auswirken,

- d) Berichte über einschlägige Messungen, die nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Norm durchgeführt wurden,
- e) gegebenenfalls Betriebsanleitungen,
- f) wenn die Daten für eine bestimmte Modellkombination durch Berechnungen auf der Grundlage der Bauart und/oder durch Extrapolation von anderen Kombinationen gewonnen wurden, müssen die technischen Unterlagen Einzelheiten darüber sowie über Tests zur Prüfung der Korrektheit der Berechnungen enthalten (genaue Angaben zum mathematischen Modell für die Berechnung der Leistung von Split-Systemen und Messungen zum Nachweis der Korrektheit dieses Modells).

Etikett

§ 6. Inhalt, Format und Farbe des Etiketts nach § 4 Abs. 1 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung haben dem Anhang I zu entsprechen. Das Etikett ist außen an der Vorder- oder Oberseite des Geräts deutlich sichtbar und nicht verdeckt anzubringen

Datenblatt

§ 7. Inhalt und Format des Datenblatts nach § 4 Abs. 1 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung haben dem Anhang II zu entsprechen.

Versandhandel und andere Arten des Fernabsatzes

§ 8. Wird ein Gerät unter den in § 8 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung beschriebenen Bedingungen zum Kauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten, z. B. durch einen Versandhandelskatalog, ein schriftliches Angebot, E-Mail Kataloge, Werbung im Internet oder in anderen elektronischen Medien, müssen dabei alle im Anhang III aufgeführten Angaben bereitgestellt werden.

Übergangsbestimmung

§ 9. Bis zum 30. Juni 2003 ist die Anbringung von Etiketten gemäß § 6, und die Bereitstellung von Datenblättern gemäß § 7 beim Anbieten und/oder Inverkehrbringen von Raumklimageräten gemäß § 2 Abs. 1 nicht verpflichtend und müssen gemäß § 8 zur Verfügung gestellte Informationen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen.

Inkrafttreten

§ 10. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Haushaltsgeräte -Verbrauchsangabenverordnung, BGBl. Nr. 568/1994, für die Geräte nach § 2 in Kraft.

Anhang I

DAS ETIKETT

Gestaltung des Etiketts

1. Für das Etikett sind nachstehende Muster zu verwenden:
 Etikett Für Geräte, die nur Kühlfunktion haben – Etikett 1

Energie		Raumklimagerät	
Hersteller		Logo	— I
Außengerät		ABC 123	— II
Innengerät		ABC 123	
Niedriger Verbrauch			
	A		— III
	B		
	C		
	D		
	E		
	F		
	G		
Hoher Verbrauch			— IV
Jährlicher Energieverbrauch, kWh im Kühlbetrieb <small>(Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der Verwendung des Gerätes sowie von den Klimabedingungen ab)</small>		X.Y	— V
Kühlleistung	kW	X.Y	— VI
Energieeffizienzgröße <small>Bei Vollast (je höher, desto besser)</small>		X.Y	— VII
Typ	Nur Kühlfunktion	←	— VIII
	Kühlfunktion/Heizfunktion	←	
	Luftkühlung	←	— IX
	Wasserkühlung	←	
Geräusch (dB(A) re 1 pW)			— XII
Ein Datenblatt mit weiteren Geräteangaben ist in den Prospekten enthalten			
Norm EN 814 Raumklimagerät Richtlinie Energieetikettierung 2002/31/EG			

Etikett für Geräte, die Kühl- und Heizfunktion haben – Etikett 2

Energie		Raumklimagerät	
Hersteller		Logo	— I
Außengerät		ABC 123	— II
Innengerät		ABC 123	
Niedriger Verbrauch			
	A		— III
	B		
	C		
	D		
	E		
	F		
	G		
Hoher Verbrauch			— IV
Jährlicher Energieverbrauch, kWh im Kühlbetrieb <small>(Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der Verwendung des Gerätes sowie von den Klimabedingungen ab)</small>		X.Y	— V
Kühlleistung	kW	X.Y	— VI
Energieeffizienzgröße <small>Bei Vollast (je höher, desto besser)</small>		X.Y	— VII
Typ	Nur Kühlfunktion —		— VIII
	Kühlfunktion/Heizfunktion —	←	
	Luftkühlung —	←	— IX
	Wasserkühlung —		
Heizleistung		kW	X.Y
Energieeffizienzklasse der Heizfunktion <small>A: niedriger Verbrauch G: hoher Verbrauch</small>			ABC DEFG
Geräusch (dB(A) re 1 pW)			— XII
Ein Datenblatt mit weiteren Geräteangaben ist in den Prospekten enthalten			
Norm EN 814 Raumklimagerät Richtlinie Energieetikettierung 2002/31/EG			

2. Anmerkungen zu den Angaben auf dem Etikett:

- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten.
- II. Modellname/-kennzeichen:
bei „Split-“ und „Multisplit-Geräten“ das Modellkennzeichen der Innen- und der Außengeräte der Kombination, für welche die unten angegebenen Zahlen gelten.
- III. Energieeffizienzklasse des Modells oder der Kombination, bestimmt nach Anhang IV. Die Spitze des Pfeils mit dem Kennzeichnungsbuchstaben muss der Spitze des Pfeils mit Angabe der jeweiligen Energieeffizienzklasse genau gegenüberstehen.
Der Pfeil mit dem Kennzeichnungsbuchstaben darf nicht kleiner sein als der Pfeil mit Angabe der Energieeffizienzklasse, darf aber auch nicht mehr als doppelt so groß sein.
- IV. Unbeschadet eventueller Anforderungen im Rahmen des Systems zur Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens kann das Umweltzeichen hinzugefügt werden, wenn für das betreffende Modell ein Umweltzeichen der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vergeben wurde.
Anstelle dieses oder zusätzlich zu diesem Zeichen kann das Österreichische Umweltzeichen angebracht werden, wenn für das Gerät die Genehmigung zur Führung dieses Zeichens erteilt wurde.
- V. Näherungswert für den jährlichen Energieverbrauch, berechnet bei Gesamtleistungsaufnahme gemäß den in § 3 genannten Normen, multipliziert mit ca. 500 Betriebsstunden jährlich im Kühlbetrieb bei Volllast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Normen (Bedingungen T1 „mittel“).
- VI. Kühlleistung, definiert als Kühlkapazität des Geräts in kW im Kühlbetrieb bei Volllast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Normen (Bedingungen T1 „mittel“).
- VII. Energieeffizienzgröße des Geräts im Kühlbetrieb bei Volllast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Normen (Bedingungen T1 „mittel“).
- VIII. Gerätetyp: nur Kühlung, oder Kühlung/Heizung. Der Pfeil muss der jeweiligen Typenbezeichnung genau gegenüberstehen.
- IX. Kühlungsart: Luftkühlung, Wasserkühlung. Der Pfeil muss der jeweiligen Typenbezeichnung genau gegenüberstehen.
- X. Nur bei Geräten mit Heizfunktion (Etikett 2): Heizleistung, definiert als Heizkapazität des Geräts in kW im Heizbetrieb bei Volllast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Normen (Bedingungen T1 + 7C).
- XI. Nur bei Geräten mit Heizfunktion (Etikett 2): Energieeffizienzklasse der Heizfunktion gemäß Anhang IV auf einer Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient), ermittelt nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Normen (Bedingungen T1 + 7C). Ist das Heizaggregat des Geräts mit einem Widerstand ausgestattet, gilt für den Leistungskoeffizient den Wert 1.
- XII. Gegebenenfalls Geräuschemissionen bei Standardbetrieb, ermittelt gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bestimmung der Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten, BGBl. Nr. 621/1996.

3. Druckbild des Etiketts

Der Druck des Etiketts hat gemäß nachfolgendem Druckbild zu erfolgen.

Text und Pfeil für die Energieeffizienzklasse in Schwarz, Hintergrund des Etiketts weiß.

Für die Pfeile der Energieeffizienzklassen sind die folgenden Farben zu verwenden:

A	X0X0
B	70X0
C	30X0
D	00X0
E	03X0
F	07X0
G	0XX0

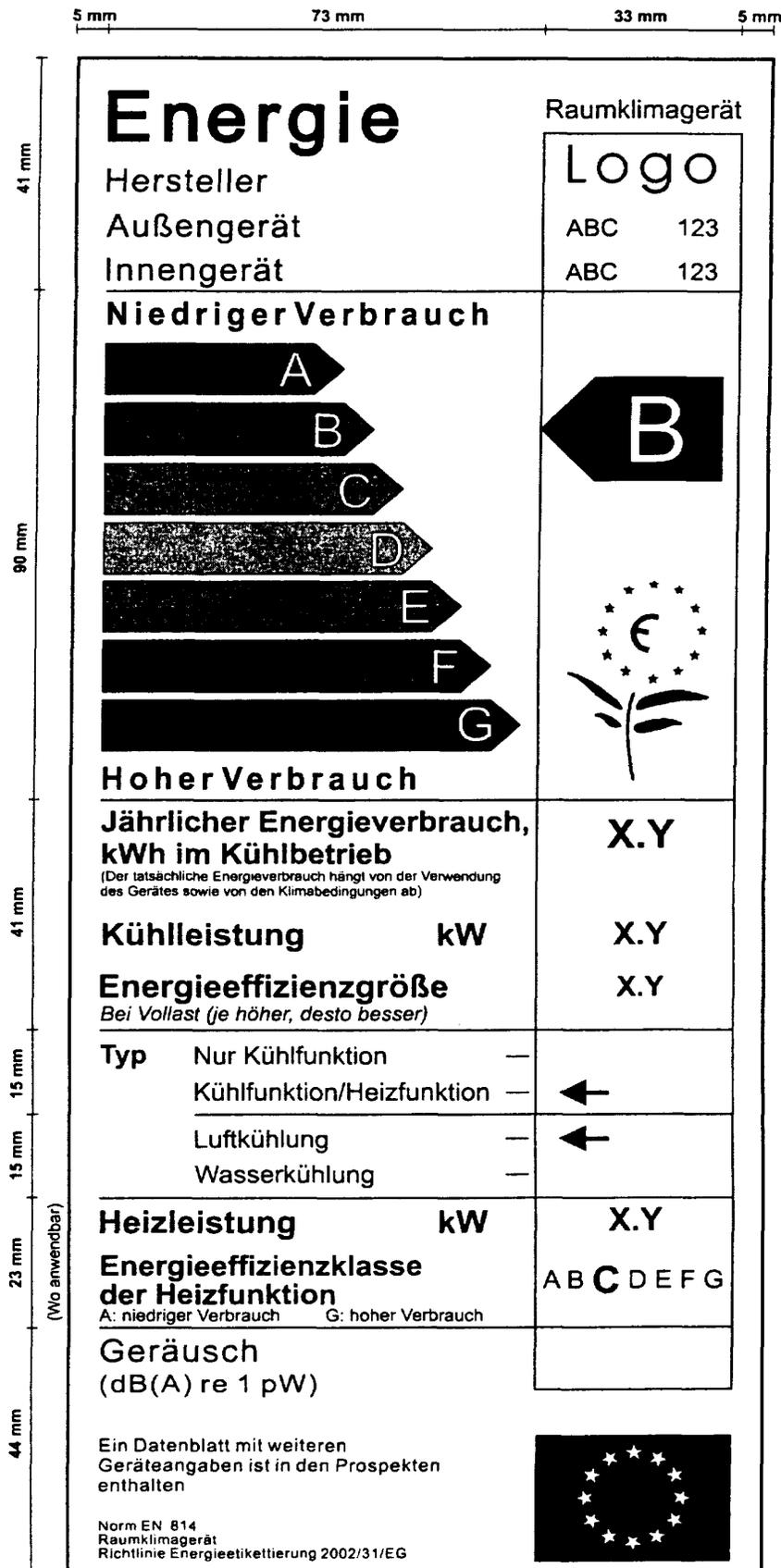
Umrandung der Pfeile X070

Die Angabe der Farben erfolgt im CMYK-Farbsystem.

Beispiel: 07X0 bedeutet: 0 % Cyan, 70 % Magenta, 100 % Gelb, 0% Schwarz.

Die Farben für die Umweltzeichen richten sich nach den dafür geltenden Angaben.

Die Farben der Europa-Flagge sind gelb (Sterne) und blau.



Anhang II**DAS DATENBLATT**

Das Datenblatt enthält die nachfolgend genannten Angaben. Die Angaben können in Form einer Tabelle für mehrere Modelle des gleichen Lieferanten in der angegebenen Reihenfolge gemacht oder der Gerätebeschreibung beigelegt werden.

1. Warenzeichen des Lieferanten.
 2. Modellname/-kennzeichen:
bei „Split-„ und „Multisplit-Geräten“ das Modellkennzeichen der Innen- und der Außengeräte der Kombination, für welche die unten angegebenen Zahlen gelten.
 3. Die Energieeffizienzklasse des Modells, ermittelt gemäß Anhang IV, wird nach einer Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient) angegeben. Wenn diese Angabe in Tabellenform erfolgt, ist eine andere Darstellung möglich, sofern deutlich wird, dass die Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient) reicht.
 4. Umweltzeichen, sofern die Berechtigung zur Führung eines Umweltzeichens vorliegt (Anhang I, Punkt IV.). Erfolgt die Angabe in Tabellenform, lautet die Spaltenüberschrift „Umweltzeichen“, und das (die) Umweltzeichen wird (werden) im entsprechenden Feld eingetragen.
 5. Näherungswert für den jährlichen Energieverbrauch auf der Grundlage von durchschnittlich 500 Betriebsstunden pro Jahr, ermittelt nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Normen (Bedingungen T1 „mittel“).
 6. Die Kühlleistung, definiert als Kühlkapazität des Geräts in kW im Kühlbetrieb bei Volllast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Normen (Bedingungen T1 „mittel“).
 7. Energieeffizienzgröße des Geräts im Kühlbetrieb bei Volllast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Normen (Bedingungen T1 „mittel“).
 8. Gerätetyp: nur Kühlung oder Kühlung/Heizung.
 9. Kühlungsart: Luftkühlung, Wasserkühlung.
 10. Nur bei Geräten mit Heizfunktion: Heizleistung, definiert als Heizkapazität des Geräts in kW im Heizbetrieb bei Volllast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Normen (Bedingungen T1 + 7C).
 11. Nur bei Geräten mit Heizfunktion: Energieeffizienzklasse der Heizfunktion gemäß Anhang IV auf einer Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient), ermittelt nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Normen (Bedingungen T1 + 7C). Ist das Heizaggregat des Geräts mit einem Widerstand ausgestattet, gilt für den Leistungskoeffizient der Wert 1.
 12. Gegebenenfalls Geräuschemissionen bei Standardbetrieb, ermittelt gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bestimmung der Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten, BGBl. Nr. 621/1996.
 13. Lieferanten können zusätzlich die Angaben gemäß den Punkten 5 bis 8 für andere Testbedingungen beifügen, sofern sie gemäß den in § 3 genannten Normen ermittelt wurden.
- Enthält das Datenblatt eine farbige oder schwarz-weiße Abbildung des Etiketts sind gegebenenfalls nur die zusätzlichen Angaben nach 13. zu machen.

Anhang III**VERSANDHANDEL UND ANDERE ARTEN DES FERNABSATZES**

Die in § 8 genannten Versandhauskataloge, Mitteilungen, schriftlichen Angebote und die Werbung im Internet oder in anderen elektronischen Medien müssen die gleichen Angaben wie in Anhang II in der dort angegebenen Reihenfolge enthalten.

Anhang IV

EINSTUFUNG

1. Die Energieeffizienzklasse wird nach den folgenden Tabellen bestimmt. Dabei wird die Energieeffizienzgröße nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Normen (Bedingungen T1 „mittel“) bestimmt.

Tabelle 1 – Raumklimageräte mit Luftkühlung

Tabelle 1.1

Energieeffizienzklasse	Split- und Multisplit-Geräte
A	$3,20 < \text{Energieeffizienzgröße}$
B	$3,20 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 3,00$
C	$3,00 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,80$
D	$2,80 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,60$
E	$2,60 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,40$
F	$2,40 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,20$
G	$2,20 \geq \text{Energieeffizienzgröße}$

Tabelle 1.2

Energieeffizienzklasse	Kompaktgeräte ⁽¹⁾
A	$3,00 < \text{Energieeffizienzgröße}$
B	$3,00 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,811$
C	$2,80 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,60$
D	$2,60 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,40$
E	$2,40 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,20$
F	$2,20 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,00$
G	$2,00 \geq \text{Energieeffizienzgröße}$

⁽¹⁾ Kompaktgeräte mit „Zweileitungssystem“ (d. h. „Klimageräte, die vollständig im klimatisierten Raum aufgestellt sind, wobei die Luftzufuhr und der Luftauslass des Kondensators durch zwei Leitungen mit der Außenseite verbunden sind“) werden nach Tabelle 1.2 mit einem Korrekturfaktor von -0,4 eingestuft.

Tabelle 1.3

Energieeffizienzklasse	Einleitungsgeräte
A	$2,60 < \text{Energieeffizienzgröße}$
B	$2,60 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,40$
C	$2,40 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,20$
D	$2,20 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,00$
E	$2,00 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 1,80$
F	$1,80 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 1,60$
G	$1,60 \geq \text{Energieeffizienzgröße}$

Tabelle 2 – Raumklimageräte mit Wasserkühlung

Tabelle 2.1

Energieeffizienzklasse	Split- und Multisplit-Geräte
A	$3,60 < \text{Energieeffizienzgröße}$
B	$3,60 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 3,30$
C	$3,30 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 3,10$
D	$3,10 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,80$
E	$2,80 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,50$
F	$2,50 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,20$
G	$2,20 \geq \text{Energieeffizienzgröße}$

Tabelle 2.2

Energieeffizienzklasse	Kompaktgeräte
A	$4,40 < \text{Energieeffizienzgröße}$

B	$4,40 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 4,10$
C	$4,10 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 3,80$
D	$3,80 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 3,50$
E	$3,50 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 3,20$
F	$3,20 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,90$
G	$2,90 \geq \text{Energieeffizienzgröße}$

2. Die Energieeffizienzklasse der Heizfunktion wird nach folgenden Tabellen bestimmt. Dabei wird der Leistungskoeffizient nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Normen (Bedingungen T1 + 7C) bestimmt.

Tabelle 3 – Raumklimageräte mit Luftkühlung – Heizfunktion

Tabelle 3.1

Energieeffizienzklasse	Split- und Multisplit-Geräte
A	$3,60 < \text{Leistungskoeffizient}$
B	$3,60 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,40$
C	$3,40 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,20$
D	$3,20 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,80$
E	$2,80 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,60$
F	$2,60 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,40$
G	$2,40 \geq \text{Leistungskoeffizient}$

Tabelle 3.2

Energieeffizienzklasse	Kompaktgeräte ⁽¹⁾
A	$3,60 < \text{Leistungskoeffizient}$
B	$3,60 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,40$
C	$3,40 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,20$
D	$3,20 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,00$
E	$3,110 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,80$
F	$2,80 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,60$
G	$2,60 \geq \text{Leistungskoeffizient}$

⁽¹⁾ Kompaktgeräte mit „Zweileitungssystem“ (d. h.: „Klimageräte, die vollständig im klimatisierten Raum aufgestellt sind, wobei die Luftzufuhr und der Luftauslass des Kondensators durch zwei Leitungen mit der Augenseite verbunden sind“) werden nach Tabelle 3.2 mit einem Korrekturfaktor von -0,4 eingestuft.

Tabelle 3.3

Energieeffizienzklasse	Einleitungsgeräte
A	$3,00 < \text{Leistungskoeffizient}$
B	$3,00 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,80$
C	$2,80 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,60$
D	$2,60 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,40$
E	$2,40 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,10$
F	$2,10 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 1,80$
G	$1,80 \geq \text{Leistungskoeffizient}$

Tabelle 4 – Raumklimageräte mit Wasserkühlung – Heizfunktion

Tabelle 4.1

Energieeffizienzklasse	Split- und Multisplit-Geräte
A	$4,00 < \text{Leistungskoeffizient}$
B	$4,00 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,70$
C	$3,70 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,40$
D	$3,40 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,10$
E	$3,10 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,80$
F	$2,80 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,50$
G	$2,50 \geq \text{Leistungskoeffizient}$

Tabelle 4.2

Energieeffizienzklasse	Kompaktgeräte
------------------------	---------------

A	$4,70 < \text{Leistungskoeffizient}$
B	$4,70 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 4,40$
C	$4,40 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 4,10$
D	$4,10 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,80$
E	$3,80 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,50$
F	$3,50 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,20$
G	$3,20 \geq \text{Leistungskoeffizient}$

Hier wird beim Abdruck im BGBl. die in § 3 genannte Norm im Volltext abgedruckt!

Anhang V